

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

In welchem Umfang wird § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (Arbeitsgelegenheiten) in Niedersachsen umgesetzt? (Teil 1)

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU), eingegangen am 22.12.2025 - Drs. 19/9493, an die Staatskanzlei übersandt am 05.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 22.01.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach einem Bericht der *Welt*, Online-Ausgabe am 10.10.2025, hat der Landkreis Peine als erster Landkreis in Niedersachsen eine Arbeitspflicht für Asylbewerberinnen und -bewerber eingeführt.¹ Andere Kommunen, wie aktuell die Stadt Salzgitter, wollen ebenfalls Asylbewerberinnen und -bewerber zu gemeinnütziger Arbeit verpflichten.²

1. In welchen Kommunen in Niedersachsen gibt es gegebenenfalls bereits Beschlüsse der Verwaltung bzw. der Kommunalparlamente auf der Grundlage des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Asylbewerberinnen und -bewerber zur Arbeit verpflichten?

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 10.12.2025 beschlossen, die Verwaltung zu bitten, gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Träger, ein Konzept zur Umsetzung der Regelungen des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erarbeiten.

Auch der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat am 15.12.2025 ein Konzept beschlossen, nach dem die Anzahl der durchgeführten Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG deutlich erhöht wird mit dem Ziel, dass die Durchführung einer solchen Tätigkeit für arbeitsfähige Asylbewerberinnen und -bewerber im nicht mehr schulpflichtigen Alter im Landkreis den Regelfall darstellt.

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat im Juni 2025 ebenfalls einen Beschluss zur Etablierung von Arbeitsgelegenheiten gefasst.

Auch der Kreistag Northeim hat im Oktober 2024 die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten beschlossen. Hierauf basierend werden seit September 2025 Arbeitsgelegenheiten in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Celle hat gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beschlossen, Asylbewerberinnen und -bewerber gemäß § 5 AsylbLG in Arbeit zu bringen.

Im Landkreis Gifhorn werden Asylbewerberinnen und -bewerber seit mehreren Jahren kontinuierlich auf Grundlage des § 5 AsylbLG zu Arbeitsgelegenheiten herangezogen.

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article68e89f1514154520ea138ef1/peine-erster-landkreis-in-niedersachsen-beschliesst-arbeitspflicht-fuer-asylbewerber.html>

² <https://www.spiegel.de/politik/niedersachsen-salzgitter-will-arbeitspflicht-fuer-asylsuchende-pruefen-a-fb4b194c-9465-42cd-8b60-7082bf5b4a0f>

2. In welchen Kommunen sind nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls derartige Beschlüsse geplant?

Der Stadt Delmenhorst liegt zwar ein politischer Antrag zu diesem Thema vor, welcher allerdings bislang nicht im entsprechenden Fachausschuss beraten wurde.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat am 10.12.2025 den Antrag zur Entwicklung eines Konzeptes zur Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerber an den zuständigen Fachausschuss verwiesen, sodass hierzu ein Konzept von der Verwaltung erarbeitet wird.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Hält die Landesregierung derartige Beschlüsse für notwendig, um die Arbeitspflicht zu begründen, oder ergibt sich die Arbeitspflicht bereits unmittelbar aus § 5 AsylbLG?

Die Verpflichtung von Asylbewerberinnen und -bewerbern zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit ergibt sich unmittelbar aus § 5 AsylbLG. Ein gesonderter Beschluss darüber, ob Arbeitsgelegenheiten grundsätzlich eingeführt werden sollen, ist hierfür nicht erforderlich. § 5 AsylbLG begründet eine gesetzliche Grundlage für die Heranziehung leistungsberechtigter Personen zu Arbeitsgelegenheiten.

Die Ausgestaltung und die Organisation dieser Arbeitsgelegenheiten obliegen den Kommunen. Die Arbeitspflicht gegenüber dem Leistungsempfänger besteht erst durch die behördliche Zuweisung zu einer konkreten Tätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zumutbarkeit.